

Zeitschrift:	Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	60 (1987)
Artikel:	Der Solothurner Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887
Autor:	Angst, Markus
Kapitel:	19: Schlusswort
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-324983

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weite selbst die Verfassungsänderung von 1887 übertrifft. Es bildet einen vollständigen Wendepunkt im politischen Leben unseres Kantons.»¹³⁴⁶

Nicht nur für das politische Leben bedeutete das klare Ja des Souveräns einen Wendepunkt, sondern genau so und wegen der rasch spürbaren Wirkung in erster Linie einmal für die in den vergangenen 25 Jahren arg strapazierten Staatsfinanzen. Bereits 1897 wurden die vom Kantonsrat beschlossenen ersten sieben Steuerzehntel eingezogen, 1906 folgten der achte und 1909 der neunte Steuerzehntel, ehe ab 1910 der volle Steuerbetrag eingefordert wurde.¹³⁴⁷

19. Schlusswort

Mit der Partialrevision von 1895 fand nicht nur die jahrzehntelange, das politische Leben phasenweise lahmlegende Auseinandersetzung zwischen den Liberalen und den Konservativen betreffend direkte Steuer und Proportionalwahlverfahren ein Ende, sondern sie war – wenn auch mit achtjähriger Verspätung – der eigentliche Abschluss der Totalrevision der Verfassung von 1887. Das Tüpfchen aufs «i» jenes Verfassungswerks, das zwar dank der Volkswirtschaftsartikel keineswegs ein Misserfolg war und den damaligen Bedürfnissen entsprach, das aber ohne Steuer und Proporz keines der beiden grossen politischen Lager restlos befrieden konnte. Nach der grossen Enttäuschung, das eigene Hauptanliegen vor dem 1887er Verfassungsrat nicht durchgebracht zu haben, sammelten die beiden wichtigsten Parteien sechs Jahre später, bereit zu einem aussichtlosen letzten Gefecht, nochmals alle Kräfte, um das Solothurner Volk doch noch für ihr Programm zu gewinnen. Es bedurfte dieser zweier vergeblicher Anstrengungen, um die Erkenntnis reifen zu lassen, dass so kein Weg weiterführt. Um aus dem politischen Patt zu kommen, mussten sich Liberale und Konservative zu einer Kompromisslösung finden – eine Kompromisslösung, bei welcher die sich immer stärker profilierende Arbeiterpartei in der Person des unermüdlichen Wilhelm Fürholz Pate stand.

Zwischen 1887 und 1895 waren acht Jahre nutzlosen politischen Kampfes verloren gegangen. Doch einen vielleicht nicht einmal so unbedeutenden Vorteil hatte die achtjährige Vertagung der beiden Hauptprobleme. Wäre 1887 nämlich die gerechtere Vertretung der Opposition im Kantonsrat mittels Verkleinerung der Wahlkreise im Verfassungsrat durchgekommen, sie hätte wohl alsbald einer Revision un-

¹³⁴⁶ ON Nr. 2, 30.3.1895.

¹³⁴⁷ vgl. *Büchi* (Freisinn), S. 257/258.

terworfen werden müssen. Denn just in den acht Jahren zwischen Total- und Partialrevision der solothurnischen Verfassung machte die Entwicklung des Proportionalwahlrechts enorme Fortschritte. Deren wusste man sich in Solothurn zu bedienen, und der Souverän verabschiedete 1895 ein modernes Proporzgesetz, das 1887 noch völlig undenkbar, da gar noch nicht bekannt, war. Dem Zeitgewinn in der Frage eines gerechteren Wahlsystems stand allerdings der grosse Nachteil der Vertagung der direkten Steuer entgegen, auf deren Einführung die dringendst sanierungsbedürftigen Staatsfinanzen angewiesen waren. Die achtjährige Verschleppung der Ordnung im staatlichen Haushalt vermochte der Zeitgewinn in der Frage des Proportionalwahlverfahrens nicht aufzuwiegen.

Mit der Partialrevision von 1895 nahm der Kanton Solothurn nicht nur endgültig die Form eines modernen Staatswesens an der Jahrhundertschwelle an, sondern es wurde auch ein Schlussstrich gezogen unter Kulturkampf und Bankkrach. Unter den Kulturkampf, weil die Liberalen dem einstmais verhassten katholisch-konservativen Gegner mit dem Proporz endlich jene parlamentarische Vertretung ermöglichten, die er verdiente. Unter den Bankkrach, weil die Konservativen nach Jahrzehnten des Widerstands endlich die direkte Steuer tolerierten, deren Fehlen das staatliche Engagement in Bankgeschäfte veranlasst und später bei der grossen Bankmisere so fatale Folgen für den Staatshaushalt gezeitigt hatte.

Der Bankkrach hat zweifellos als Katalysator bei politischen Reformen gewirkt. So insbesondere bei der Lockerung der freisinnigen Alleinherrschaft. Ohne Bankkrach wäre kaum schon 1887 der erste Konservative in den Regierungsrat gewählt worden. Beziiglich einer Beserstellung der Opposition im Kantonsrat hatte die Affäre um die Kantonalbank und deren Vorgänger allerdings nicht dieselbe schnelle Wirkung. Und betreffend die Sanierung der Staatsrechnung wirkte der Bankkrach gar eher als Bremse: weil ihnen die Liberalen in Sachen Minoritätenvertretung nicht genügend entgegenkamen, waren die Konservativen erst recht nicht bereit, durch schnelle Zustimmung zur direkten Steuer ihren Teil an die Lösung der Finanzmisere beizutragen. Im Gegenteil: sie versuchten viel mehr, aus der unbestreitbaren Mitschuld der Liberalen am Bankkrach politischen Profit zu schlagen und mit totaler Opposition dem Wähler eine Alternative zu bieten. Dass die Konservativen die Liberalen indes nicht zu stürzen vermochten, lag nicht nur am Majorzsystem; es gelang der konservativen Opposition nämlich nie, die prozentuale Mehrheit der Stimmen im ganzen Kanton Solothurn auf sich zu vereinigen. Dennoch: Mit dem proportionalen Wahlverfahren schon 1887 hätten die Konservativen – zusammen mit der Arbeiterpartei – ganz schön am liberalen Thron rütteln können.

Während die liberale Partei die klare Verliererin der Bankkrach-Wirren war, konnten sich die Konservativen in erster Linie, aber auch die Arbeiterpartei als Sieger fühlen. Die Konservativen kamen so nicht nur wesentlich schneller als erhofft zum ersten Regierungsratssitz, sondern – wenn auch mit etwas Verspätung – auch zu einer wesentlich grösseren Anzahl Sitzen im Kantonsrat und sahen damit eine jahrzehntelange Forderung verwirklicht, die ohne Bankkrach wohl noch einige Jahre auf ihre Erfüllung gewartet hätte. Die sich just und wohl nicht zufälligerweise gerade zu Bankkrach-Zeiten von ihrer Mutterpartei, den Freisinnigen, lösende Arbeiterpartei sah in diesen Jahren eine ausgezeichnete Möglichkeit, sich politisch zu profilieren. Dass es schliesslich mit Wilhelm Fürholz einer der ihnen war, welcher den entscheidenden Durchbruch zur Partialrevision der Verfassung von 1895 anbahnte, war charakteristisch für den zunehmenden Einfluss der politischen Linken auch im Kanton Solothurn.

20. Quellen- und Literaturverzeichnis

Handschriftliche Quellen

Staatsarchiv Solothurn

Ämterbuch II 1803–1929 des Staatsarchivs Solothurn (Verzeichnis der Solothurner Regierungs- und Kantonsräte). Zit.: Ämterbuch.

Akten zur Validierung der Wahlen in den Verfassungsrat 1887.

Aktien der Solothurnischen Bank, Nrn. 1647–1649 der 1. Emission vom 31. Juli 1858; Nrn. 2833/2834 der 2. Emission vom 31. Januar 1862; Nr. 3229–531 der 3. Emission vom 14. April 1875.

Amiet, Joseph Ignaz: An die tit. Kommission zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes. Rüttihubelbad 1887. In: Protokoll der Verfassungsrevisionskommission 1887.

Bericht und Antrag des Regierungsrathes an Tit. Kantonsrath v. Solothurn über die Finanzlage des Kant. Solothurn. Solothurn 1867. In: RRA 1867 Kantonsrath. Zit.: Bericht und Antrag Finanzlage.

Beschwerden gegen die Verfassungsrathswahlen im Wahlkreis Gösgen vom 12. Juni 1887. Bericht des Regierungsrathes an Tit. Verfassungsrath von Solothurn. In: Akten zur Validierung der Wahlen in den Verfassungsrath 1887. Zit.: Beschwerden Verfassungsrathswahl 1887.

Biographienkartei des Staatsarchivs Solothurn.

Eingaben an den Verfassungsrat von 1887:

- Armenschaffner Simon Wiss, Kappel
- Gemeindeversammlung v. Obererlinsbach
- Handel- u. Gewerbetreibende in Solothurn
- Lehrerverein vom Bucheggberg
- Liberale und Grütlianer des Wasseramtes
- Soloth. Bezirkslehrerverein
- Soloth. Kantonal-Lehrerverein
- Versammlung im Leberberg v. 4.9.1887
- Zentralkomitee des kantonalen Arbeiterverbandes